



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

XIV. Dieselben widmen eine dem Kaland zu Gransee gehörige Zinshebung zum Unterhalt des dortigen Predigers, im Jahre 1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

XII. Die Churfürstlichen Visitatoren bescheiden Christoph von Münchhausen in seiner Streitsache mit dem Propste zu Gransee wegen eines Wispels Mehl jährlicher Hebung aus der Mühle zu Wustrow, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuor. Ernuester, guther freundi. Der rath zu Granfoy hat an vnsern gnädigsten hern, den kurfürsten zu Brandenburg etc., wider euch durch Inligende schrift gelangt, wie ir dorauß zu sehen, dorauff f. k. f. g. heimvorordente stadthalter vnd rethe vns beuolhen, diesen handell zwischen euch vnd dem probste zu Granfoye zu uorhorn vnd doran zu sein, das derselbig claglos gemacht werde. Weill es dan, wie vns gleblichen angelangt, an deme, das der probst wegen des geistlichen lehns, dauon hierin gefatz, Im brauch vnd vbung ist, den wispel mells jerlich auß der Muln wustrow zu heben; Beuelhen wir euch an stadt hochgedachts vnsern gnädigsten hern, den probst hieran vnuorhindert zu lassen, also das Ime der muller bei meidung der pfandung alle retardaten zum ehesten vorreiche vnd die kunstige pechte auch gebe. Vorreindtet ir aber des rechtmessige einsagen zu haben, Erfordern wir euch vf den freitagk schirft nach dato zu fruere tagzeit vor vns in dem kloster zu Lindow zu erscheinen vnd dieser sachen halb vorhor vnd abichids zu gewarthen. Doran geschicht hochgedachts vnsern gnädigsten hern meinung vnd wir seind es etc.

An Cristoff von Monchaufen.

XIII. Dieselben benachrichtigen Gabriel Preuß, Vicar zu Templin, wegen des Lehnnes Wolfgangi zu Gransee, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuor. Wirdiger guther freundi. Vns ist in itzgehaltener visitation zu granfoy anbracht, das ir das geistliche lehen wolfgangi aldo halten vnd etliche haubtsommen dotzu gehorigk mit euch von danne bracht vnd anderswo angelegt haben sollet. Wir achten aber, ir hettet dieselben summen aldo zu granfoy auch austhun können. Damit wir aber die auch in vnser registration bringen mogen, Beghern wir, auß beuelh vnsern gnädigsten hern des kurfürsten zu Brandenburgk, wollet vns forderlich ein vorzeichnis gemelter summen vnd bei weme die aufstehen, auch wie sie vorichert sein, zu schicken. Wir wollen euch auch nicht vorhalten, das nach deme ir aldo zu granfoy bei dem lehen nicht residirt, noch in der kirchen zu den psarambt helftet, haben wir die Zinse von den haubtsommen, die zu dem lehen zu granfoye aufstehen, an stadt des officianten geldes zu besserer befoldung eins predigers aldo gewandt, freuntlich bittende, wollet euch des nicht beschweren, das seind wir freuntlich etc. Datum etc.

Dem Wirdigen Ern Gabriel preuffen, vicarien zu Templin, unferm guthen freunde.

XIV. Dieselben widmen eine dem Kaland zu Gransee gehörige Zinshebung zum Unterhalt des dortigen Predigers, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche dinst zuuorn. Ernueste besondere guthe freunde. Wir wollen euch nicht vorhalten, das vns die kalandschern zu Granfoy in itzgehaltener visitation doselbs clagende berichtet, das ir Engel kule gemelten kalandschern I^e fl. haubtsomma Jerlich mit V fl. zu uorzinsen vorschrie-

IV.

55

ben vnd Ine nunmals XXV fl. retardat ausstehendt weret, dofar ir andern als Claus Arnfsbergk vnd Baltasar Eigkstedten in selbstschuldiger Burgschafft hafftet, bittende mit euch allen zuorfugen, Ine gemelte retardata abzulegen. Wan wir dan solcher schuldt halb euer briff vnd siegel gesehen vnd nicht erachten konnen, das ir beständige vrfachen habt oder haben konnet, euere briff vnd siegel nicht zu halten; Beghern wir kraft vnfers empfangenen kurfürstl. beuehls, Bitten vor vnser person freuntlich, wollet dem rathe vnd vortsehern des gemeinen kastens zu Granfoye bestimbt XXV fl. zu behuff eins predigers, dotzu wir es gewandt, Inner einer Monats frist bezaln vnd die kunftigen Zinse allewege hinfuro, bis zur ablegung, gemelten rathe vnd gemeinen kasten, die vnserer vorordnung nach den prediger dauon besolden sollen, vorreichen. Würden aber die XXV fl. in monatsfrist, wie obgefatz, nicht erlegt; so wollet alsdan in euere guthere der pfandung gewartten: wolten wir euch kraft vnfers beuehls der notturft nach nicht vnangezeigt lassen vnd seind euch sonst zu Dienen willigk, Datum etc.

Den Ernuesten Engel kulen vnd Claufen Arnfsberge zu walfsleben vnd Baltasar Eigkstedten zu Neuen ruppin, vnfern besondern guthen freunden semplich vnd sonderlich.

XV. Dieselben bescheiden Georg Gladow zum Verhör wegen der dem Altare Bartholomäi zu Gransee entzogenen Hebungen aus Sonnenberg und Baumgarten, vom Jahre 1541.

Vnser freuntliche dinste zuuor. Ernuester guther freundt. Wir wollen euch nicht vorhalten, das sich in Itziger visitation zu Granfoy Er petrus schlei, besitzer des lehens des altars Bartholomei, ob euch beclagt, das ir Ime Hwpl. korns von Heimricks drei hufen zu Sonnenbergk vortagt vnd zu geben waigern thettet, Bittende mit euch zu vorfugen, Ime solche pacht zu reichen. Wan wir dan die hauptvorschreibung, krafft welcher gedachte III hufen zu gemelten lehen voraigendt worden, gesehen, vnd ir euch dis pachts pillich nicht beschwern sollet; Gesinnen wir kraft vnfers beuehls, Bitten vor vnser person freuntlich, wollet obgenanthen priester die vorfessenen pacht forderlich vorreichen vnd den armen alten man damit lenger nicht auffziehen. Weiter haben wir aufs weilandt graff vlricks zu lindow vnd hern zu ruppin eigenthumbs brieue, dobei auch Bischoff Burchardts zu hauerbergk bestettigung, befunden, Das die lutke mole zu Baumgardt auch In gemelten lehen Bartholomei voraigendt: vnd seind noch leute zu Granfoy, die do gedencken, das ein priester, so das lehen gehalten, die pechte in der mule vfgehoben. Es soll aber euer seliger vatter Afmus gladow sich vnterstanden habenn, gemelte mole von einen besitzer bestimbt lehens, do doch die not nicht vorhanden gewesen, ane vorgehenden tractat oder consens des ordinarien, zu keuffen: dodurch. sie der kirchen zu nachteil von dem lehen kommen. Wo sichs dan dermassen erhalten, habt ir zu bedenken, das solcher Contract In rechten vnkrestigk vnd die mole desselben vngeachtet pillich wider an das lehen kheme. Damit aber in deme keinem teil zu kurtz geschehe, achten wir notigk die sache disshalb zu horn vnd zu erkondigen vnd erfordern euch aufs beuelh vnfers gnädigsten hern des kurfürsten zu Brandenburgk, das ir vf den freitagk nach Margarethe schirft in der Stadt Neuen ruppin vor vns erscheinet vnd allen brifflichen schein, so ir vber gemelte mole habt, mit euch bringt, vnd dieser sachen halb vorhor vnd bescheids gewertigk seiet. Doran thuet ir hochgedachts vnfers gnädigsten hern meinung vnd wir seind es zu uordienen erbütigk.

Dem Ernuesten Georgen gladow zu bomgarten vnferm guthen freunde.